

Per E-Mail
SIF
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. April 2015

Vernehmlassungen zum MCAA & AIA-Gesetz sowie zum Amtshilfeübereinkommen: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 14. Januar, unsere Stellungnahme zu diesen sehr wichtigen Vorlagen abzugeben.

Grundsätzlich unterstützen wir diese Vorlagen. Es ist richtig, dass die Schweiz die international neu etablierten Informationsstandards in Steuerfragen übernimmt und zeitgerecht umsetzt. Weil unser Land mehr als ein Viertel der weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögen verwaltet, wird es aber auch vom automatischen Informationsaustausch (AIA) besonders stark betroffen sein. Es ist daher wichtig, dass die gesetzliche Umsetzung möglichst praktikabel und klar ist. In diesem Sinne schliessen wir uns den detaillierten Stellungnahmen der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung unsere Experten aktiv mitgewirkt haben, an.

Im Zusammenhang mit der Einführung des AIA stellt sich zudem für die Schweiz die Frage, mit welchen Ländern dieses Systems angewendet werden soll. Neben den bisher vom Bundesrat erwähnten Mindestanforderungen (einheitlicher Standard, Spezialitätsprinzip, Reziprozität, Datenschutz und Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten) möchten wir die Bedeutung eines **erforderlichen „Level Playing Field“ mit anderen wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen** betonen. Um gleich lange Spiesse im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass unsere ausländischen Hauptkonkurrenten bei der Umsetzung des AIA mit betroffenen Ländern gleich mitziehen.

Im Übrigen haben wir ein konkretes Anliegen zum Thema der Zustellung von Schriftstücken und beantragen, zum Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen einen **Vorbehalt** auszusprechen (siehe Beilage),

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager

Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Generell zum Amtshilfeübereinkommen:

Aufgrund der Parallelität der drei für die VAV relevanten Vernehmlassungsvorlagen waren wir zeitlich leider nicht in der Lage, die Tragweite von sämtlichen in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in der gewünschten Tiefe zu beurteilen. Dies betrifft insbesondere die vertiefte Betrachtung der Vorbehalte, welche andere Länder angebracht haben.

Wir stellen fest, dass die Zustellung von Schriftstücken für eine grössere Anzahl von Ländern Anlass zu einem Vorbehalt gegeben hat. Dies ist jedoch nicht der einzige Punkt. Aus technischen Überlegungen, aber auch aus Gründen der Wahrung von Verhandlungsoptionen, könnten wir uns vorstellen, dass die Schweiz einen weiteren Vorbehalt anbringt, sozusagen einen „Vorbehalts-Vorbehalt“. Dieser hätte zum Inhalt, dass sich die Schweiz das Recht offen hält, später weitere Vorbehalte anzubringen.

Zu Art. 17 Abs. 3:

Absatz 3 von Artikel 17 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen lautet wie folgt:

Eine Vertragspartei kann die Zustellung von Schriftstücken an eine Person im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei unmittelbar durch die Post vornehmen.

Begründung für den Vorbehalt

In Bezug auf die Vollstreckungshilfe und die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken schlägt der Bundesrat vor, diese weiteren Formen mittels Anbringung zweier durch das Amtshilfeübereinkommen vorgesehener Vorbehalte auszuschliessen. **Hingegen soll die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in der Schweiz und umgekehrt die direkte Postzustellung von Schriftstücken Schweizer Behörden ins Ausland gemäss Artikel 17 Abs. 3 Amtshilfeübereinkommen neu ermöglicht werden.**

1. Vorbehalte und Erklärungen

Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 3 gehört nicht zum zwingenden Teil des Amtshilfeübereinkommens und kann mittels Vorbehalt oder Erklärung ausgeschlossen werden.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien bestimmte Vorbehalte und Erklärungen anbringen können. Die Vorbehalte sind abschliessend in Artikel 30 des Amtshilfeübereinkommens aufgeführt. Sie können bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung der Ratifikation oder jederzeit danach angebracht werden. Es entspricht gängiger Praxis, sie bei der Ratifikation anzubringen.

2. Auswirkungen von Artikel 17 Absatz 3

Artikel 17 Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsparteien, Schriftstücke direkt auf dem Postweg einer in einer anderen Vertragspartei ansässigen Person zuzustellen. Diese Bestimmung kann insbesondere Schriftstücke im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, der Vollstreckung oder der Notifikation über ein laufendes Amtshilfeverfahren umfassen.

3. Rechtliche Einschätzung

Wir befürworten ausdrücklich die Auffassung des Bundesrates, dass ein Vorbehalt gegenüber Artikel 17 Absätze 1 und 2 ausgesprochen werden soll. Wir sind darüber hinausgehend jedoch davon überzeugt, dass auch gegenüber Artikel 17 Abs. 3 ein ebensolcher Vorbehalt angebracht werden soll.

Die direkte Zustellung von Schriftstücken stellt eine Verletzung der Souveränität eines Landes und eine Verletzung des Territorialitätsprinzips dar. Sie ist nur dann erlaubt, wenn eine ausdrückliche Gesetzesnorm dies vorsieht.

Gemäss dieser Norm soll es möglich sein, dass ein ausländischer Staat einer in der Schweiz ansässigen Person direkt Unterlagen zustellt. Gemäss dieser Ausgangslage wäre nicht auszuschliessen, dass z.B. eine ausländische Fiskalbehörde einer Schweizer Bank eine steuerliche Verfügung zustellt, allenfalls unter Androhung von Rechtsnachteilen.

Schweizer Banken sind auf den wertvollen Rechtsschutz innerhalb der Schweiz durch schweizerische Gesetze und Gerichte angewiesen. Gerade mit Blick auf die aktuellen rechtlichen und politischen Entwicklungen ist der Rechtsschutz unter dem Territorialitätsprinzip vor dem Zugriff ausländischer Behörden von zentraler und höchster Bedeutung.

Gegenüber dieser Bestimmung keinen Vorbehalt anzubringen, wäre aus der Schweizer Banken einer unnötigen Preisgabe eines schützenswerten Rechts gleichzusetzen.